



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 110/24

Luxemburg, den 11. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-554/21 | HANN-INVEST, C-622/21 | MINERAL-SEKULINE und C-727/21 | UDRUGA KHL MEDVEŠČAK ZAGREB

### Rechtsstaatlichkeit: Der Spruchkörper, der mit einer Rechtssache befasst ist, muss allein über deren Ausgang entscheiden

*Unzulässige Eingriffe von nicht dem Spruchkörper angehörenden Personen müssen ausgeschlossen sein*

Ein interner Verfahrensmechanismus bei einem Gericht, mit dem Divergenzen in der Rechtsprechung verhindert oder ausgeräumt werden sollen und so die dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit inhärente Rechtssicherheit gewährleistet werden soll, muss selbst den mit der Unabhängigkeit der Justiz verbundenen Anforderungen genügen. Insbesondere muss der Spruchkörper, der mit einer Rechtssache befasst ist, allein die das Verfahren beendende Entscheidung treffen. Jeder unzulässige Eingriff von Personen, die dem Spruchkörper nicht angehören, ist auszuschließen.

Bei den kroatischen zweitinstanzlichen Gerichten müssen alle von einem Spruchkörper erlassenen Entscheidungen an den Evidenzrichter des betreffenden Gerichts weitergeleitet werden, bevor sie als förmlich ergangen gelten und an die Parteien zugestellt werden können.

Der Evidenzrichter wird vom Präsidenten des jeweiligen Gerichts benannt. In der Praxis ist er befugt, die Verkündung eines Urteils auszusetzen und dem Spruchkörper Weisungen zu erteilen. Von seiner Beteiligung wissen die Parteien nichts und kennen auch seinen Namen nicht.

Folgt der Spruchkörper seinen Weisungen nicht, kann der Evidenzrichter die Einberufung einer Abteilungssitzung beantragen. Diese kann eine „Rechtsauffassung“ festlegen, die für alle der Abteilung angehörenden Spruchkörper verbindlich ist. Der betreffende Spruchkörper, der seine Beratungen bereits abgeschlossen hatte, muss dann gegebenenfalls seine zuvor angenommene gerichtliche Entscheidung abändern.

Das kroatische Hohe Handelsgericht erläutert, dass dieser Verfahrensmechanismus bisher damit gerechtfertigt worden sei, dass die Kohärenz der Rechtsprechung gewährleistet werden müsse. Da es aber Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieses Mechanismus mit dem Unionsrecht und insbesondere mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit<sup>1</sup> hegt, hat es dem Gerichtshof hierzu Fragen vorgelegt.

Der Gerichtshof antwortet, dass das Unionsrecht dem entgegensteht, dass das nationale Recht für ein nationales Gericht einen internen Mechanismus vorsieht, nach dem

- die gerichtliche Entscheidung des mit einer Rechtssache befassten Spruchkörpers **nur dann** zum Zweck des Abschlusses der Rechtssache an die Parteien versandt werden darf, wenn ihr Inhalt von einem Evidenzrichter, der nicht diesem Spruchkörper angehört, gebilligt worden ist;
- eine Abteilungssitzung dieses Gerichts befugt ist, den mit einer Rechtssache befassten Spruchkörper durch Festlegung einer „Rechtsauffassung“ zu zwingen, den Inhalt der von dem Spruchkörper zuvor erlassenen

gerichtlichen Entscheidung zu ändern, obwohl diese Abteilungssitzung auch andere Richter als die dieses Spruchkörpers sowie gegebenenfalls außerhalb des betreffenden Gerichts stehende Personen umfasst, vor denen die Parteien ihren Standpunkt nicht geltend machen können.

Die Garantie des Zugangs zu einem unabhängigen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht bedeutet, dass **der mit einer Rechtssache befasste Spruchkörper allein die das Verfahren beendende Entscheidung trifft. Die Besetzung der Spruchkörper muss in transparenten und den Rechtsuchenden bekannten Vorschriften geregelt sein, um jeden unzulässigen Eingriff durch Personen, die nicht dem betreffenden Spruchkörper angehören und vor denen die Parteien nicht Stellung nehmen konnten, auszuschließen.**

Zulässig ist allerdings ein Mechanismus, der es, um Divergenzen in der Rechtsprechung zu vermeiden oder auszuräumen und so die dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit inhärente Rechtssicherheit zu gewährleisten, einem Richter eines Gerichts, der nicht dem zuständigen Spruchkörper angehört, ermöglicht, eine Rechtssache an einen erweiterten Spruchkörper dieses Gerichts zu verweisen, sofern, erstens, der ursprünglich benannte Spruchkörper noch nicht in die Beratung der Rechtssache eingetreten ist, zweitens, die Umstände, unter denen eine solche Verweisung vorgenommen werden kann, in den einschlägigen Rechtsvorschriften klar angegeben sind und, drittens, diese Verweisung den betroffenen Personen nicht die Möglichkeit nimmt, sich an dem Verfahren vor diesem erweiterten Spruchkörper zu beteiligen.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

**Blieben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Dieser Grundsatz umfasst u. a. das Recht auf wirksamen Rechtsschutz, das Grundrecht auf ein faires Verfahren, die richterliche Unabhängigkeit, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und den Zugang zu einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht.